Veterinärmedizinische Universität Wien

Der Rektor

Frau
Bundesministerin Dr. Andrea Kdolsky
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
A-1030 Wien

martina.zach@bmgf.gv.at

Ihr Zeichen Ihre Nachricht Unser Zeichen Zl: Datum: 14. Februar 2007

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Tierarzneimittelkontrollgesetz, das Tiergesundheitsgesetz, das Tierschutzgesetz und das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert werden – **Aussendung zur Begutachtung**

Sehr verehrte Frau Ministerin,

beiliegende übermittle ich Ihnen innerhalb offener Frist die universitätsintern akkordierte Stellungnahme zu den oben angeführten Novellierungsentwürfen.

Gerne stehen wir Ihnen jederzeit für weitere Erläuterungen und eventuelle Erörterungen mit den anderen Beteiligten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf-Dietrich von Fircks

Ergeht auch an:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

A-1210 Wien, Veterinärplatz 1 - Tel (0043-1) 250 77 /1000 Fax (0043-1) 250 77 / 1090
e-mail: v.fircks@vu-wien.ac.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Stellungnahme

Die Veterinärmedizinische Universität Wien nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Tierarzneimittelkontrollgesetz, das Tiergesundheitsgesetz, das Tierschutzgesetz und das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert werden, wie folgt Stellung:

Vorweg wird angemerkt, dass die Veterinärmedizinische Universität Wien den Entwurf zur Novellierung des TSchG insoweit begrüßt, als dadurch die Voraussetzungen zur Erlassung der Verordnungen gem. §§ 18 Abs. 6 und 24 Abs. 3 TSchG geschaffen werden sollen.

Obwohl in Anbetracht der Kürze der Geltungsdauer der TSchG Zurückhaltung bei seiner Novellierung geboten scheint, sollte die geplante Gesetzesänderung zum Anlass genommen werden, – über den Begutachtungsentwurf hinausgehend – einige Bestimmungen des TSchG zu ändern, deren Vollziehung in der Praxis Probleme bereiten.[1]

1. Zu Artikel 4 des Begutachtungsentwurfs

Im Einzelnen wird zu den in Art. 4 des Begutachtungsentwurfs vorgeschlagenen Änderungen folgendes angemerkt:

1.1. § 11 Abs. 1 und Abs. 3 (Transport)

§ 11 Abs. 1 des Entwurfs enthält einen Verweis, durch den bestimmte Teile der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 auch für die nicht von ihrem Geltungsbereich erfassten – und daher dem TSchG unterliegenden – Transportvorgänge[2] in Geltung gesetzt werden. Dazu ist zunächst aus der Sicht der Rechtsetzungstechnik anzumerken, dass diese Vorgangsweise äußerst benutzerunfreundlich ist. Dies gilt umso mehr, als die geplante Abschwächung der Verpflichtung zur Erlassung einer Transportverordnung zu einer bloßen Ermächtigung vermuten lässt, dass von der Erlassung einer Verordnung gem. § 11 Abs. 3 TSchG überhaupt Abstand genommen werden soll.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass der bereits vor dem In-Kraft-Treten des TSchG vorliegende – und in die Verhandlungen über das TSchG einbezogene – Entwurf einer Transport-Verordnung Regelungen enthielt, welche über die durch die VO (EG) Nr. 1/2005 festgelegten Anforderungen hinausgehen. In diesem Zusammenhang wird auf Art. 1 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1/2005 hingewiesen, wonach diese Verordnung *„strengeren einzelstaatlichen Maßnahmen nicht entgegen [steht], die den besseren Schutz von Tieren bezwecken, die ausschließlich im Hoheitsgebiet oder vom Hoheitsgebiet aus auf dem Seeweg befördert werden.“*

Schließlich sind die Mitgliedstaaten gem. Art. 25 der VO (EG) Nr. 1/2005 verpflichtet, für den Fall des Verstoßes gegen die Vorschriften der Verordnung wirksame und abschreckende

[1] Vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt 2.

[2] Gem. Art. 1 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1/2005 sind Transporte von Tieren, die nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden, sowie Transporte von Tieren, die unter Anleitung eines Tierarztes unmittelbar in eine bzw. aus einer Tierarztpraxis oder Tierklinik erfolgen, vom Geltungsbereich der VO ausgenommen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Sanktionen festzulegen sowie Maßnahmen für die effektive Anwendung der Verordnung zu setzten.

Im Zusammenhang mit der Regelung des Tiertransportes sind daher folgende Maßnahmen erforderlich:

- Der geltende Wortlaut des § 11 Abs. 3 TSchG ist beizubehalten; dieser lautet daher

  „(3) Der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend ***hat,*** *in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, […] näherer Bestimmungen über […] zu treffen."*

- Der im Jahr 2004 – gemeinsam mit den übrigen Verordnungesentwürfen zum TSchG den Ausschussverhandlungen zugrunde gelegte – **Entwurf einer Tierschutz-Transportverordnung (TSch-TranspV)**[3] ist einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen und ehebaldigst zu verabschieden.

- Es sind **geeignete Sanktionen und wirksame Kontrollen** gem. Art. 25 der VO (EG) Nr. 1/2005 festzulegen.

1.2. § 18 Abs. 6 und 7 (Zulassung und Kennzeichnung)

Die durch die Neuformulierung des § 18 Abs. 6 versuchte Klarstellung im Zusammenhang mit einem Zulassungs- und Kennzeichnungsverfahren für bestimmte Vorrichtungen im Bereich der Tierhaltung wird grundsätzlich begrüßt. Die Veterinärmedizinische Universität Wien hat in diesem Zusammenhang stets die Auffassung vertreten, dass bereits § 18 Abs. 6 in seiner geltenden Fassung zwei verschiedene Verfahren vorsieht, einerseits eine **verpflichtende behördliche Zulassung** für neuartige serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und neuartige technische Ausrüstungen für Tierhaltungen und andererseits eine **freiwillige Kennzeichnung der Tierschutzrechtskonformität** von serienmäßig hergestellten Haltungssystemen und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör. Um den Unterschied zwischen verpflichtendem Prüfverfahren und freiwilliger Kennzeichnung zu verdeutlichen, sollten **beide Verfahren in je einem eigenen Absatz** geregelt werden.

Textvorschlag § 18 Abs. 6 und 7:

„(6) Zur Erhöhung der Rechtssicherheit von Tierhaltern und zur Erleichterung des Vollzugs ***dürfen neuartige serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und neuartige technische Ausrüstungen für Tierhaltungen nur dann in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie über eine Zulassung (Abs. 8) verfügen; zugelassene Aufstallungssysteme und Ausrüstungen sind als solche zu kennzeichnen.***

(7) Serienmäßig hergestellte Haltungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünfte und Heimtierzubehör dürfen mit Genehmigung der

[3] Vgl. Anlage.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Prüfstelle gem. Abs. 8 als den Anforderungen dieses Bundesgesetzes entsprechend gekennzeichnet werden.“

Textvorschlag § 18 Abs. 7 (nunmehr Abs. 8):

„(8) *Vom Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine zentrale Prüfstelle eingerichtet,* ***die mit der Durchführung der für die Erteilung einer Zulassung oder Kennzeichnung (Abs. 6 und 7)*** *notwendigen fachlichen Prüfung zu betrauen ist. Der Bundesminister für Gesundheit, Jugend und Familie hat in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung nähere Bestimmungen über die* ***Einrichtung der Prüfstelle****, Durchführung und Anforderungen der Prüfverfahren sowie die Ausgestaltung* ***der Kennzeichnungen gem. Abs. 6 und 7 festzulegen. Sowohl die Zulassung und Kennzeichnung gem. Abs. 6 als auch die Kennzeichnung gem. Abs. 7 erfolgen durch die zentrale Prüfstelle und gelten für das gesamte Bundesgebiet.“***

Begründung zu Abs. 6 – 8:

Abs. 6 regelt die **verpflichtende Zulassung** (und Kennzeichnung der zugelassenen Vorrichtungen), während **Abs. 7** die **freiwillige Kennzeichnung** zum Gegenstand hat. Auf Grund der Trennung des Abs. 6 in zwei Paragraphen, erhält der im Begutachtungsverfahren vorgeschlagene Abs. 7 die Bezeichnung Abs. 8.

Der Formulierungsvorschlag zu **Abs. 6** stellt klar, dass die Zulassung eine *Voraussetzung für das In-Verkehr-Bringen und die Verwendung* neuartiger Vorrichtungen zur Tierhaltung darstellt.

Unter dem Aspekt der Rechtssicherheit ist in Abs. 6 sicherzustellen, dass die erfolgte Zulassung für den Tierhalter durch eine Kennzeichnung der geprüften Vorrichtungen ersichtlich ist.

Abs. 8 befasst sich mit der Einrichtung einer zentralen Prüfstelle. Im Zusammenhang mit dem Verfahren wird dringend empfohlen, die Zulassung gem. Abs. 6 und die Kennzeichnung gem. Abs. 7 der Prüfstelle und nicht den Bezirksverwaltungsbehörden zu übertragen, um eine Zersplitterung des Bereiches hinanzuhalten.

1.3. § 28 Abs. 1 (Veranstaltungen)

Textvorschlag:

Der im Entwurf vorgesehene Satzteil „***In einem solchen Fall gilt die Bewilligung für das gesamte Bundesgebiet***“ ist **ersatzlos zu streichen**.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Begründung:

Nach den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf soll die Erstreckung des örtlichen Geltungsbereiches von Dauerbewilligungen auf das ganze Bundesgebiet den Erfordernissen „mobiler" Veranstaltungen Rechnung tragen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass es in der Intention des Tierschutzgesetzgebers lag, Wandertierschauen, die einen typischen Anwendungsfall nicht ortsgebundenen Veranstaltungen darstellen, zu verhindern.[4]

Die geplante Änderung erscheint weiters schon deshalb problematisch, weil die Bewilligungspraxis in den einzelnen Bundesländern große Unterschiede aufweist.

1.4. § 37a (Informationsmanagement)

Textvorschlag:

> *(5) Die Kosten für **die** Errichtung werden vom Bund getragen. **Die Kostentragung für den Betrieb der Datenbank in Angelegenheiten des § 24 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes ist in der auf der Grundlage dieser Bestimmung zu erlassenden Verordnung zu regeln.***

Die Regelung der Kostentragung ist aus der Sicht der Veterinärmedizinischen Universität Wien problematisch; sie bedarf eingehender Beratungen und sollte daher – was die Verwendung der Datenbank für die Registrierung gekennzeichneter Hunde und Katzen betrifft – auf Verordnungsebene geregelt werden.

[4] Vgl. Erläuterungen zu § 1 Abs. 4 und 5 der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen über die Haltung und Mitwirkung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen (Tierschutz-Zirkusverordnung – TSch-ZirkV).

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

2. Weiterer Änderungsbedarf

Die im Folgenden vorgeschlagenen Änderungen betreffen ausschließlich Bestimmungen des TSchG, deren Vollziehung laut Aussagen von Vollzugsorganen Schwierigkeiten bereiten (§§ 5, 7 Abs. 1, 31 Abs. 4, 41 Abs. 4 TSchG; fehlende Definition des tierschutzrechtlichen Veranstaltungsbegriffes); andere Vorschläge dienen der Fehlerberichtigung bzw. der Beseitigung einer *lex imperfecta* (§ 38 Abs. 3 TSchG).

2.1. § 4 (Begriffsbestimmungen)

Textvorschlag:

„Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Bundesgesetz jeweils folgende Bedeutung:

[…]

14. Veranstaltung: alle Darbietungen und Schaustellungen, in deren Rahmen Tiere mitwirken oder verwendet werden.“

Begründung:

Der Tierschutzgesetzgeber hat durch seine eingehende Regelung von Veranstaltungen in § 28 TSchG sowie durch die detaillierten Bestimmungen der TSch-Veranstaltungsverordnung seinen Willen zu erkennen gegeben, Veranstaltungen mit Tieren einer umfassenden Regelung zu unterwerfen. Die Erfahrungen in der Praxis haben jedoch gezeigt, dass diese Bestimmungen vielfach nicht zur Anwendung gelangen, weil die Vollzugsbehörden den Begriff „Veranstaltung“ im Sinne der Veranstaltungsgesetze der Länder anwenden. Daher hat der Tierschutzrat bereits im Jahr 2005 die Empfehlung ausgesprochen, einen tierschutzrechtlichen Veranstaltungsbegriff festzulegen; dieser wurde auch in den AVN Nr. 5 vom 20. Juni 2006 verlautbart. Es scheint daher erforderlich, den Begriff der „[tierschutzrechtlichen] Veranstaltung“ in den Katalog der Legaldefinitionen des § 4 TSchG aufzunehmen.

Dies ist im Übrigen auch deshalb notwendig, da das klassische Veranstaltungsrecht, das kompetenzmäßig den Ländern zugewiesen ist, primär ordnungs- und sicherheitspolizeiliche Aufgaben erfüllt, während das TSchG eine völlig andere Zielsetzung, nämlich den Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere (§ 1 TSchG) verfolgt.

2.2. § 5 (Verbot der Tierquälerei)

2.2.1. § 5 Abs. 2 (Verbot der Qualzucht)

Textvorschlag:

„(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

1. *Züchtungen vornimmt, die für das Tier oder dessen Nachkommen* ***mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder mit schwerer Angst*** *verbunden sind (Qualzüchtungen), oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt oder weitergibt;"*

Begründung:

Während sowohl die Generalklausel gem. § 5 Abs. 1 TSchG als auch sämtliche der in Abs. 2 leg. cit. angeführten Sondertatbestände (Z 2 – 16) bereits dann verwirklicht sind, wenn einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden, setzt einzig der Qualzuchttatbestand „starke" Beeinträchtigungen voraus. Dies ist weder sachlich zu rechtfertigen noch mit dem von Österreich ratifizierten Europäischen Heimtierübereinkommen[5] vereinbar; dieses besagt in Art. 5, dass jeder, der ein Tier zu Zuchtzwecken auswählt, verpflichtet ist, jene Faktoren zu beachten, welche „Gesundheit und Wohlbefinden der Nachkommenschaft oder des weiblichen Elternteils" gefährden können. Da Gesundheit und Wohlbefinden nicht erst durch „starke" Schmerzen, Leiden oder Schäden beeinträchtigt werden, hat Österreich die zitierte Bestimmung des Europäischen Übereinkommens nicht hinreichend umgesetzt.

Darüber hinaus bewirkt die Qualifizierung des Tatbestandes auch aus der Sicht anerkannter Experten, dass die Vollziehung des Qualzuchtverbotes unverhältnismäßig erschwert wird,[6] was nicht der Intention des Gesetzgebers entsprechen kann.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch gem. § 11b des deutschen Tierschutzgesetzes eine Qualzucht bereits dann vorliegt, wenn „[…] der Züchter damit rechnen muss, dass bei der Nachzucht aufgrund vererbter Merkmale Körperteile oder Organe fehlen oder für den artgemäßen Gebrauch ungeeignet sind und dadurch *Schmerzen, Leiden oder Schäden* entstehen."

2.2.2. § 5 Abs. 2 Z 17 neu (Verbot des mutwilligen Fanges von Wildtieren)

Textvorschlag:

„17. frei lebende Tiere mutwillig ihrer Freiheit zu berauben."

Begründung:

Fang, Transport und Haltung frei lebender Tiere sind für diese mit Leiden (Stress) und schwerer Angst verbunden, sodass diese Vorgänge als tierquälerisch zu beurteilen sind. Grundsätzlich ist daher davon auszugehen, dass die genannten Handlungen bereits gem. § 5 Abs. 1 TSchG verboten sind, sofern die ungerechtfertigt erfolgen. Die Subsumption einzelner Sachverhaltes unter die Generalklausel des Tierquälereiverbotes bereitet in Einzelfällen große Schwierigkeiten; dies gilt auch für den Fang von Wildtieren.

Um diese Vollzugsprobleme zu vermeiden sollte aus Gründen der Klarstellung das Fangverbot für frei lebende Tiere – in Anlehnung an das ehemalige Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetz[7] – in den Katalog des § 5 Abs. 2 TSchG aufgenommen werden. Eine exzessive Auslegung des Tatbestandes ist deshalb nicht zu befürchten, da das verbot auf die mutwillige Freiheitsberaubung beschränkt ist.

---

[5] Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren, BGBl. III Nr. 137/2000.
[6] Vgl. SOMMERFELD-STUR (2006): Qualzucht. www.sommerfeld-stur.at/hunde/qualzucht/index.htm
[7] § 5 Abs. 1 Z 12 des Gesetzes über den Schutz und die Haltung von Tieren (Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetz) , LGBl. Nr. 14/1990 idF. LGBl. Nr. 82/1995.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

2.2.3. § 5 Abs. 4 (Verbot des Erwerbes und Besitzes bestimmter Gegenstände)

Textvorschlag:

*„(4) Das **In-Verkehr-Bringen,** der Erwerb und der Besitz von Gegenständen, die gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a **oder lit. b** nicht verwendet werden dürfen, ist verboten. Ausgenommen sind der Erwerb und der Besitz von Korallenhalsbändern für die in Abs. 3 Z 4 genannten Zwecke.“*

Begründung:

Im Zusammenhang mit verbotenem Zubehör für die Hundeausbildung hat es sich als erhebliche Schwäche des TSchG erwiesen, dass zwar Anwendung, Erwerb und Besitz dieser Geräte verboten sind, das Anbieten bzw. der Verkauf hingegen zulässig ist. Im Sinne einer konsequenten Umsetzung des Verbotes und auch unter dem Aspekt des Konsumenteschutzes ist es jedoch unabdingbar, auch das In-Verkehr-Bringen der inkriminierten Geräte zu verbieten. Weiters entbehrt es der sachlichen Rechtfertigung, das Verbot auf Gegenstände gem. Abs. 2 Z 3 lit. a zu beschränken.

2.2.4. § 5 Abs. 5 neu

(Import- und Handelsverbot für Produkte, die durch Maßnahmen gem. § 5 Abs. 2 Z 12 erzeugt wurde)

Textvorschlag:

„(5) Die Einfuhr und der Handel mit Produkten, die durch Maßnahmen gem. § 5 Abs. 2 Z 12 dieses Gesetzes erzeugt werden, ist verboten“

Begründung:

Nach dem geltenden TSchG ist zwar die Zwangsmästung von Tieren verboten, doch sind der Import von sowie der Handel mit Produkten, die auf diese Art im Ausland (EU-Mitgliedstaaten oder Drittländer) hergestellt werden, zulässig. Aus der Sicht des Tierschutzes ist es in höchstem Maße unbefriedigend, dass die Einfuhr tierquälerisch gewonnener Produkte derzeit nicht verhindert werden kann, da dies nur zu einer Problemverlagerung führt. – Im Hinblick auf den Vollzug des TSchG stellt sich das Problem, dass der Nachweis, ob in Österreich angebotene Produkte widerrechtlich im Inland erzeugt oder importiert wurden, in Einzelfällen nicht zu erbringen ist.

Im gegebenen Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass die pathologisch-histologische Beurteilung der Stopfleber eine hochgradige pathololologische Veränderungen der Organe nachweist, sodass diese nach den üblichen Kriterien der Schlachttier- und Fleischuntersuchung als für den Genuss untauglich zu klassifizieren sind.

Das vorgeschlagene Import- und Handelsverbot konfligiert zwar *vordergründig* mit der gemeinschaftsrechtlich garantierten Warenverkehrsfreiheit, doch kann eine nationale Beschränkung der Grundfreiheiten im Einzelfall sehr wohl gerechtfertigt sein, wenn sie dem vom EuGH herausgearbeiteten „*vierstufigen Rechtfertigungsstandard*“ entspricht. Dass die Anliegen des Tierschutzes durch die Gemeinschaft als „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ anerkannt werden, hat die Kommission zuletzt im Rahmen eines gegen

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Österreich eingeleiteten – und mittlerweile eingestellten – Vertragsverletzungsverfahrens dargelegt.[8] Da das geforderte Import- und Handelsverbot in nichtdiskriminierender Weise gilt und zur Erreichung des angestrebten Zieles *geeignet* sowie – in Ermangelung eines anderen, gelindern Mittels – auch *erforderlich* ist, kann davon ausgegangen werden, dass es im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht steht.

2.3. § 7 – Eingriffe

Dem § 7 Abs. 4 ist folgender Abs. 5 neu anzufügen:

Textvorschlag:

> ***„(5) Das Halten von Hunden, die nach dem [1. Jänner 2007] geboren und an deren Körperteilen verbotene Eingriffe vorgenommen wurden, ist verboten.“***

Begründung:

Das Verbot des Kupierens von Ohren und Rute hat sich insofern als weitgehend wirkungslos erwiesen, als trotz des Verbotes der Durchführung dieser Eingriffe weiterhin kupierte Hunde gehalten und sogar im Rahmen von Hundeausstellungen prämiert werden.[9] Das fehlende Haltungsverbot für kupierte Tiere öffnet dem „Kupiertourismus“ Tür und Tor, worauf auch seitens des Tierschutzrates hingewiesen wurde.

Die Änderung der Bestimmung nach dem Vorbild der ehemaligen Burgenländischen Tierschutzverordnung[10]; stellt daher eine unverzichtbare Voraussetzung für die wirksame Durchsetzung des Verbotes von Eingriffen an Heimtieren dar.

2.4. § 24 - Tierhaltungsverordnung

Textvorschlag:

> *„(2) Für Tierarten, deren Haltung einer* ***Anzeige*** *bedarf, jedoch nicht durch Verordnung geregelt ist, hat die Behörde aus Anlass eines Antrages (§ 23 Z 1) eine Stellungnahme des Tierschutzrates (§ 42) über die nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse einzuhaltenden Mindestanforderungen einzuholen. Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat die Stellungnahme des Tierschutzrates in den Amtlichen Veterinärnachrichten (AVN) zu verlautbaren. Liegt eine solche Verlautbarung vor, so hat die Behörde keine Stellungnahme des Tierschutzrates einzuholen.“*

---

[8] Vgl. das Mahnschreiben der Kommission vom 12. Oktober 2005, K(2005)4020, Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2005/4510 betreffend § 27 Abs. 1 TSchG.

[9] Vgl. WUFF, Das österreichische Hundemagazin, Februar 2007, S. 4.

[10] § 37 Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Bestimmungen des Bgld. Tierschutzgesetzes 1990 ausgeführt werden (Bgld. Tierschutzverordnung), LGBl. Nr. 11/2003 vom 11.2.2003.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Begründung:

Da für die Haltung von Wildtieren keine Bewilligungspflicht, sondern lediglich eine Anzeigepflicht vorgesehen ist (vgl. § 25 Abs. 1 und 4 TSchG), ist der Begriff „Bewilligung“ in § 24 Abs. 2 TSchG durch den Begriff „Anzeige“ zu ersetzten.

2.5. § 31 - Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten

Textvorschlag:

*„(4) **Die Haltung von Tieren** zum Zweck der Zucht ist vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. […].“*

Begründung:

Die Erfahrung der Vollzugsbehörden und der Tierschutzombudsmänner hat gezeigt, dass die in § 31 Abs. 4 TSchG vorgesehene Anzeigpflicht nicht vollziehbar ist, da die Abgrenzung von gewerblich tätigen Züchtern einerseits und Hobbyzüchtern andererseits in der Praxis kaum möglich ist. Das Problem wurde bereits im Rahmen des Tierschutzrates erörtert, wobei sich das Gremium eine Ausweitung der Anzeigepflicht auf alle Züchter empfohlen hat.

2.6. § 38 (Strafbestimmungen)

Textvorschlag:

*„(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen die §§ **5 Abs. 4,** 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.“*

Begründung:

Obwohl § 5 Abs. 4 TSchG den Erwerb und Besitz von verbotenen Gegenständen zur Hundeausbildung untersagt, sieht § 38 Abs. 2 TSchG keine Strafbestimmung für die Verletzung dieses Verbotes vor. Um das Verbot durchsetzten zu können, ist eine Sanktion vorzusehen.

2.7. § 41 (Tierschutzombudsmann)

*„(4) Der Tierschutzombudsmann hat in Verwaltungsverfahren **und im Verwaltungsstrafverfahren** nach diesem Bundesgesetz Parteistellung. Er ist **insbesondere** berechtigt, in alle Verfahrenakte Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben den Tierschutzombudsmann bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützten.“*

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Begründung:

Da die Formulierung betreffend die Parteistellung der Tierschutzombudsmänner unklar formuliert ist, bestehen Zweifel an ihrem Umfang. So geht einerseits aus dem Wortlaut des § 41 Abs. 4, erster Satz, TSchG nicht eindeutig hervor, ob dem Tierschutzombudsmann auch im Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung zukommt; andererseits könnte der zweite Satz der zitierten Bestimmung so verstanden werden, dass dem Tierschutzombudsmann bloß eine auf die ausdrücklich angeführten Befugnisse beschränkte Parteistellung zukommt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bereits mehrere Bezirksverwaltungsbehörden die Parteistellung des Tierschutzombudsmannes in Verwaltungsstrafverfahren nicht mehr anerkennen, seit ein höchstgerichtliches Verfahren in dieser Angelegenheit anhängig ist.

Es ist daher unmissverständlich klarzustellen, dass die Tierschutzombudsmänner unbeschränkte Parteistellung sowohl im Verwaltungs- als auch im Verwaltungsstrafverfahren haben.

Der Vollständigkeit halber wird schließlich darauf hingewiesen, dass der Begriff „Tierschutzombudsmann“ unter dem Aspekt des Gleichheitsgrundsatzes bedenklich ist und in jedem Fall nicht dem allgemein anerkannten Anliegen des „*Gender Mainstreamings*“ entspricht. Es wird daher angeregt, die Novellierung zum Anlass zu nehmen, den Begriff „Tierschutzombudsmann“ durch die gendergerechte Bezeichnung ***„Tierschutzombuds-person“*** zu ersetzten.

2.8. § 44 (In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen)

„(5) Abweichend von Abs. 4 zweiter Satz gelten die Anforderungen diese Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen für

[…]

4. Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung

[…]

c) von Pferden, Schafen, Ziegen, Kaninchen, Lamas, Gatterwild, Straußen und Nutzfischen jedenfalls ab 1. Jänner 20012,

[…]“

Begründung:

Die in den Anlagen 1, 2 und 3 sowie 7 – 11 zur 1. Tierhaltungsverordnung fehlenden Übergangsfristen haben zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen hinsichtlich des In-Kraft-Tretens der darin festgelegten Mindestanforderungen geführt, sodass es aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich ist, Übergangsfristen festzulegen.

Auch der Tierschutzrat hat dies befürwortet und empfohlen, eine fünfjährige (bzw. bei Berechnung ab 1.1.2005 eine siebenjährige) Übergangsfrist festzulegen. Da das BMGF die

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Auffassung vertreten hat, dass hierfür eine Änderung des TSchG erforderlich wäre,[11] sollte die Festlegung von Übergangsfristen im Rahmen der anstehenden Novellierung erfolgen.

Anlage: Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen über den Transport von Tieren (Tierschutz-Transportverordnung – TSch-TranspV)

[11] Vgl. Anmerkung der Geschäftsstelle zum Protokoll der 5. Sitzung des Tierschutzrates vom 22.2.2006, S. 10.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen über den Transport von Tieren (Tierschutz-Transportverordnung – TSch-TranspV)

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), BGBl. Nr. I Nr. XXX/2004, wird, betreffend landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt den Transport von Tieren auf Straßen, soweit dieser nicht den Bestimmungen des Tiertransportgesetzes Straße, BGBl. Nr. 411/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegt.

Transportfähigkeit

§ 2. (1) Ein Tier darf nur befördert werden, wenn sein körperlicher Zustand den Transport zulässt.

(2) Der Transport von transportunfähigen Tieren ist verboten.

(3) Transportunfähig sind Tiere, die auf Grund ihres physischen Zustandes nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft oder ohne schmerzhafte Treibhilfen in das Transportmittel zu gelangen oder bei denen auf Grund ihres Zustandes abzusehen ist, dass sie dieses aus eigener Kraft nicht wieder verlassen können.

(4) Als transportunfähig gelten insbesondere auch

1. verletzte oder kranke Tiere,
2. Säugetiere, bei denen der Nabel noch nicht vollständig abgeheilt ist, und
3. Tiere, die voraussichtlich während des Transportes gebären werden, sich in Geburt befinden oder in den letzten 48 Stunden geboren haben.

(5) Die Verbote gem. Abs. 3 und 4 gelten nicht für den Transport von Tieren zu einer tierärztlichen Behandlung oder, im Fall von landwirtschaftlichen Nutztieren, zur Schlachtung, sofern dies zur Vermeidung weiterer Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist.

Besondere Bestimmungen

Platzangebot

§ 3. (1) Während des Transportes muss den Tieren genügend Raum zur Verfügung stehen.

(2) Werden mehrere Tiere befördert, so muss jedem Tier ein uneingeschränkt benutzbarer Raum zur Verfügung stehen, der so bemessen ist, dass alle Tiere in ihrer natürlichen aufrechten Haltung stehen und, mit Ausnahme erwachsener Pferde, gleichzeitig liegen können.

(3) Katzen, Kleinnagetiere, Vögel, Reptilien und Fische sind für die Dauer der Beförderung in geeigneten stabilen Transportbehältnissen unterzubringen, die ausreichend dimensioniert und belüftet sein müssen.

(4) Strauße müssen in Einzelboxen transportiert werden.

(5) Hirsche dürfen im Bast nicht transportiert werden.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Transportbehältnisse

§ 4. (1) Behältnisse, in welchen Vögel transportiert werden, sind abzudunkeln.

(2) Behältnisse, in welchen Fische transportiert werden, müssen mit einer auseichenden Menge an Wasser geeigneter Beschaffenheit befüllt sein; dabei ist darauf zu achten, dass eine Erwärmung des Wassers und ein Absinken des Sauerstoffgehaltes vermieden werden.

(3) Die Transportbehältnisse sind im Fahrzeug so zu platzieren und zu sichern, dass sie nicht verrutschen können.

(4) Hunde sind im Fahrzeug so unterzubringen und zu sichern, dass sie nicht selbst gefährdet sind.

Behandlung der Tiere beim Ver- und Entladen

§ 5. (1) Säugetiere dürfen nicht am Kopf, an den Ohren, an den Hörnern, an den Beinen, am Schwanz oder am Fell hochgehoben oder gezogen werden.

(2) Geflügel darf nicht am Kopf oder am Gefieder hochgehoben werden.

(3) Das Anlegen von Führstricken um die Hörner ist verboten.

(4) Treibhilfen dürfen nur zum Leiten der Tiere verwendet werden.

(5) Die Anwendung elektrischer Treibhilfen ist verboten. Ausnahmen sind nur bei über einem Jahr alten Rindern und bei über vier Monate alten Schweinen zulässig, sofern diese die Fortbewegung verweigern. Die Treibhilfen dürfen in diesen Fällen nur dann eingesetzt werden, wenn die Tiere vorne Platz zum Ausweichen haben. Die Stromstöße dürfen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß auf die Hinterbeinmuskulatur und mit einem Gerät verabreicht werden, das auf Grund seiner Bauart die einzelnen Stromstöße auf maximal zwei Sekunden begrenzt.

Behandlung der Tiere während der Beförderung

§ 6. Der Fahrer hat sich einer rücksichtsvollen und schonenden Fahrweise zu bedienen, wobei insbesondere auf die Art und den Zustand der beförderten Tiere, auf die Ladedichte, auf die Beschaffenheit des Transportfahrzeugs und der Transportmittel sowie auf die Beschaffenheit und den Zustand der Fahrbahn Bedacht zu nehmen ist.

Pferde

§ 7. (1) Pferde sind während des Transports in Abständen von höchstens drei Stunden zu tränken; zusätzlich ist den Tieren so viel Heu anzubieten, dass sie während des gesamten Transports laufend kleine Mengen aufnehmen können.

(2) Die in Abs. 1 genannte Frist darf um höchstens zwei Stunden überschritten werden, wenn der Transport innerhalb dieser Zeit beendet wird.

Hunde und Katzen

§ 8. (1) Die Fütterung von Hunden und Katzen darf nicht unmittelbar vor Beginn des Transports erfolgen. Während des Transports sind die Tiere in Abständen von höchstens vier Stunden zu tränken.

(2) Katzen sind in Abständen von höchstens zwölf Stunden, Hunde in Abständen von höchstens 24 Stunden zu füttern. Diese Fristen dürfen um höchstens zwei Stunden überschritten werden, wenn der Transport innerhalb dieser Zeit beendet wird.

(3) Jungtiere, die noch nicht ausschließlich an Festfutter gewöhnt sind, sind jedoch ausnahmslos in Abständen von höchstens vier Stunden mit Weichfutter, Milch oder ähnlichem zu versorgen; Jungtiere, die bereits ausschließlich an Festfutter gewöhnt, aber jünger als sechs Monate sind, sind in Abständen von höchstens sechs Stunden zu füttern.

Kleinnagetiere, Vögel und Fische

§ 9. (1) Kleinnagetiere und Vögel sind während des Transports erforderlichenfalls mit Wasser und Futter zu versorgen.

(2) Fische dürfen während des Transports keinesfalls gefüttert werden.

Anforderungen an Ver- und Entladevorrichtungen

§ 10. (1) Für das Ver- und Entladen der Tiere müssen, soweit notwendig, geeignete Ver- und Entladevorrichtungen zur Verfügung stehen.

(2) Die Bodenfläche der Ver- und Entladevorrichtungen muss so beschaffen sein, dass ein Ausgleiten der Tiere verhindert wird.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

(3) Die Ver- und Entladevorrichtungen müssen, soweit notwendig, mit einem Seitenschutz versehen sein, der so beschaffen st, dass die Tiere ihn nicht überwinden, keine Gliedmaßen hinausstrecken und sich nicht verletzen können.

Anforderungen an Transportfahrzeuge und Anbindevorrichtungen

§ 11. (1) Anbindevorrichtungen in den Transportfahrzeugen und Transportmitteln müssen so beschaffen sein, dass sie den zu erwartenden Belastung standhalten.

(2) Tiere, die normalerweise angebunden werden, mit Ausnahme erwachsener Pferde, müssen so angebunden werden, dass sie sich während des Transports niederlegen können.

(3) Es ist verboten, Tiere an Hörnern und Nasenringen anzubinden.

(4) Transportfahrzeuge und Transportmittel müssen so beschaffen sein, dass sie

1. den Tieren Schutz vor schädlichen Witterungseinflüssen bieten,
2. bezüglich des Luftraumes der jeweiligen Tierart angepasst sind,
3. über sicher schließende Türen und Verladeklappen verfügen.

(5) Transportfahrzeuge und Transportmittel müssen, soweit notwendig, so beschaffen sein, dass sie

1. über einen rutschfesten, stabilen Boden verfügen,
2. leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind,
3. mit einer ausreichenden Menge Einstreu zur Aufnahme von Kot und Harn eingestreut sein.

In-Kraft-Treten

§ 12. Diese Verordnung tritt zugleich mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (TSchG) in Kraft.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Vorblatt

Problem:

Gemäß § 11 Abs. 3 der Regierungsvorlage eines Tierschutzgesetzes hat der Bundesminister für Gesundheit und Frauen, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen und die sonstigen allgemeinen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Größe, Beschaffenheit und Ausrüstung von Transportbehältnissen, Transportmitteln und bei der Ver- und Entladung zu benützende Hilfsmittel sowie über die Behandlung der Tiere während ihres Transportes zu treffen.

Ziel:

Die Bestimmung des § 11 der Regierungsvorlage eines Tierschutzgesetzes über den Transport von Tieren ist im Hinblick auf die Größe, Beschaffenheit und Ausrüstung von Transportbehältnissen, Transportmitteln und bei der Ver- und Entladung zu benützende Hilfsmittel sowie im Hinblick auf die Behandlung der Tiere während ihres Transportes zu präzisieren.

Alternativen:

Keine

Inhalt:

Der Entwurf einer Verordnung über den Transport von Tieren (Tierschutz-Transportverordnung – TSch-TranspV) regelt den Transport von Tieren, soweit er nicht vom Geltungsbereich des Tiertransportgesetzes-Straße (TGSt), BGBl. Nr. 411/1994, in der jeweils geltenden Fassung, erfasst ist. Neben allgemeinen Bestimmungen über die Transportfähigkeit von Tieren werden das Platzangebot, Anforderungen an Ver- und Entladevorrichtungen, an Transportfahrzeuge, Anbindevorrichtungen und Transportbehältnisse sowie die Betreuung und Behandlung der Tiere während des Transports geregelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

EU-Konformität:

Gegeben.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Auf Grund der Verordnungsermächtigung gem. § 11 Abs. 3 der Regierungsvorlage eines Tierschutzgesetzes ist betreffend landwirtschaftlicher Nutztiere das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft herzustellen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, gemäß § 11 Abs. 3 der Regierungsvorlage eines Tierschutzgesetzes durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Größe, Beschaffenheit und Ausrüstung von Transportbehältnissen, Transportmitteln und bei der Ver- und Entladung zu benützende Hilfsmittel sowie über die Behandlung der Tiere während ihres Transportes zu treffen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Regierungsvorlage eines Tierschutzgesetzes bleiben bestehende bundesgesetzliche Bestimmungen zum Schutz von Tieren, gem. Z 2 leg. cit. insbesondere auch das Tiertransportgesetz-Straße (TGSt), BGBl. Nr. 411/1994, vom Tierschutzgesetz unberührt. Der gegenständliche Verordnungsentwurf regelt daher nur jene Tiertransporte, die nicht vom Geltungsbereich des TGSt erfasst werden (vgl. Erläuterungen zu § 1).

Die Tierschutzgesetze einiger Länder enthalten Regelungen über den Transport von Tieren; diese Bestimmungen treten gemäß § 44 Abs. 2 der Regierungsvorlage eines Tierschutzgesetzes mit dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes außer Kraft.

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 definiert den Geltungsbereich des gegenständlichen Verordnungsentwurfs. Da das TGSt von der Regierungsvorlage eines Tierschutzgesetzes unberührt bleibt (vgl. die Ausführungen im Allgemeinen Teil), gilt der Verordnungsentwurf nur für die vom TGSt nicht erfassten Regelungsbereiche. Gemäß § 1 Abs. 2 TGSt sind dies:

- Transporte, die nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr durchgeführt werden,

- Transporte im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wander- und Weidehaltung,

- Transporte, die dazu dienen, Tiere (ausgenommen Schlachttiere) zum Decken, zu Ausstellungen oder zu Absatzveranstaltungen zu bringen, sofern eine Strecke von weniger als 80 km zurückgelegt wird und der Lenker bestimmte Voraussetzungen erfüllt, sowie

- Transporte von Heimtieren, die durch den Verfügungsberechtigten und ohne gewerbliche Absicht erfolgen.

Während die ersten drei Anwendungsfälle überwiegend für landwirtschaftliche Nutztiere Bedeutung haben, fällt unter den zuletzt angeführten Anwendungsfall z.B. der private Reiseverkehr mit Heimtieren, die Beförderung von Tieren zu tierärztlichen Behandlungen oder der Transport von Sportpferden.

Unter „Transport“ im Sinne des § 1 des Verordnungsentwurfes ist jedes Verbringen von Tieren von einem Ausgangsort zu einem Zielort zu verstehen.

Zu § 2:

§ 2 legt fest, unter welchen Voraussetzungen Tiere transportfähig sind. Die Transportfähigkeit ist gem. Abs. 1 und 2 Voraussetzung für die Durchführung eines Transports.

Abs. 3 normiert, dass Tiere nur dann transportfähig sind, wenn sie in der Lage sind, aus eigener Kraft in das Transportmittel zu gelangen bzw. dieses wieder aus eigener Kraft zu verlassen. Nicht transportfähig sind daher z.B. festliegende Tiere sowie Tiere, die nur durch den Einsatz schmerzhafter und damit potentiell tierquälerischer Hilfsmittel (z.B. elektrische Treibhilfen, Schlagstöcke) zum Betreten bzw. verlassen des Transportmittels bewegt werden können (Abs. 3, 2. Halbsatz). Die Formulierung „auf Grund ihres physischen Zustands“ stellt hingegen sicher, dass die Gründe für die Transportunfähigkeit auf einen von der normalen körperlichen Verfassung abweichenden Zustand zurückzuführen ist; dabei wird insbesondere an Krankheit, Verletzung oder Erschöpfung Tiere zu denken sein.

Abs. 4 führt weitere Beispiele für die Transportunfähigkeit von Tieren an. Transportunfähig sind jedenfalls verletzte oder kranke Tiere (Z 1), Säugetiere, bei denen der Nabel noch nicht vollständig abgeheilt ist (Z 2) sowie Tiere kurz vor, während oder kurz nach der Geburt (Z 3). Die Tiergruppen gemäß Z 1 und 3 befinden sich in einem geschwächten Allgemeinzustand, sodass ihnen der mit einem Transport verbundene Stress aus Tierschutzgründen nicht zumutbar ist; eine noch nicht vollständig abgeheilte Nabelwunde (Z 2) stellt eine erhöhte Verletzungs- und Infektionsgefahr für die betroffenen Tiere dar.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Gemäß Abs. 5 dürfen transportunfähige Tiere ausnahmsweise dann befördert werden, wenn sie zu einer tierärztlichen Behandlung oder, sofern es sich um landwirtschaftliche Nutztiere handelt, zur Schlachtung gebracht werden.

Zu §§ 3 bis 11:

Die §§ 3 bis 11 enthalten Sonderbestimmungen für den Transport von Tieren.

Zu § 3:

§ 3 enthält Vorgaben für den Platzbedarf, der so bemessen sein muss, dass alle beförderten Tiere während des Transports aufrecht stehen und – mit Ausnahme der Pferde – auch gleichzeitig liegen können.

Abs. 3 sieht vor, dass Katzen, Kleinnagetiere, Vögel, Reptilien, aber auch Fische während eines Transports in geeigneten Transportbehältnissen unterzubringen sind. Als solche kommen in erster Linie handelsübliche Transportbehältnisse (z.B. Transportboxen oder –körbe), aber – abhängig von der Tierart – auch ausreichend stabile Kartons mit Luftöffnungen in Betracht.

Werden Fische in wassergefüllten Beuteln transportiert, so sind diese Beutel so in einem geeigneten Kunststoffbehälter oder in einem ausreichend stabilen Karton zu verwahren, dass der Beutel gegen das Platzen geschützt ist. Beim Transport von Fischen sind die Anforderungen gemäß § 11 Abs. 1, letzter Satz, der Regierungsvorlage eines Tierschutzgesetzes zu beachten.

Die Abs. 4 und 5 enthalten Sonderbestimmungen für den Transport von Straußen und Hirschen.

Zu § 4:

Abs. 1 enthält eine Sonderbestimmung für Vögel, Abs. 2 eine Sonderbestimmung über die Anforderungen an das Wasser in Behältnissen, in welchen Fische transportiert werden.

Gemäß Abs. 3 müssen die Transportbehältnisse im Fahrzeug gegen Verrutschen gesichert werden. Dabei ist insbesondere auch auf die Möglichkeit abrupter Bremsmanöver Bedacht zu nehmen. Auch Hunde sind im Fahrzeug so unterzubringen und zu sichern, dass sie die Sicherheit nicht gefährden (Abs. 4).

Zu § 5:

Diese Bestimmung regelt die Behandlung der Tiere beim Ver- und Entladen. Die Abs. 1 bis 3 verbieten bestimmte, mit Schmerzen und Leiden verbunden und daher tierquälerische Manipulationen (Hochheben an Extremitäten bzw. anderen Körperteilen oder am Gefieder; Anlegen von Führstricken um die Hörner); die Abs. 4 und 5 regeln den Einsatz von Treibhilfen. Die Verwendung elektrischer Treibhilfen ist – abgesehen von tierartlich und situativ genau determinierten Ausnahmefällen – verboten.

Zu § 6:

§ 6 verpflichtet den Fahrer zu einer schonenden, den besonderen Unständen des einzelnen Transports angemessenen, Fahrweise.

Zu § 7:

§ 7 normiert Anforderungen an die Betreuung (Versorgung mit Wasser und Futter) von Pferden während des Transports.

Zu § 8:

§ 8 regelt die Anforderungen an die Betreuung (Versorgung mit Wasser und Futter) von Hunde und Katzen während des Transports.

Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 wurden aus der derzeit in Novellierung befindlichen Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Betreuung von Tieren bei Tiertransporten auf der Straße (Tiertransport-Betreuungsverordnung – TG-BV), BGBl. Nr. 440/1995, übernommen.

Zu § 9:

Abs. 1 regelt die Anforderungen an die Betreuung (Versorgung von Futter und Wasser) von Kleinnagetieren und Vögeln während des Transports. Diese Tiere sind erforderlichenfalls, d.h. insbesondere in Abhängigkeit von der Transportdauer und der Temperatur, während des Transports mit Wasser und Futter zu versorgen. Zwar ist davon auszugehen, dass bei Transporten innerhalb des Bundesgebietes eine Notwendigkeit zur Versorgung dieser Tiere mit Wasser und Futter nicht gegeben ist, dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses Erfordernis im Einzelfall (zB bei langen Wartezeiten im Stau) doch zu bejahen ist.

Gemäß der Bestimmung des Abs. 2 dürfen Fische während des Transports auf keinen Fall gefüttert werden, da dies die Wasserqualität erheblich beeinträchtigen würde.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu § 10:

§ 10 regelt die Anforderungen an die Ver- und Entladevorrichtungen.

Zu § 11:

§ 11 regelt die Anforderungen an Transportfahrzeuge und Anbindevorrichtungen. Die Fahrzeuge müssen insbesondere Schutz vor schädlichen Witterungseinflüssen gewähren, ausreichend Luftraum aufweisen und fest verschließbar sein. Der Boden muss, soweit notwendig, rutschfest, stabil, den hygienischen Anforderungen genügen und ausreichend eingestreut sein.

Zu § 12:

§ 12 legt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Verordnungsentwurfs fest.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.